



Brüssel, den 7. Dezember 2023
(OR. en)

16189/23

LIMITE

ECOFIN 1310
UEM 423

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Beschluss des Rates über die Genehmigung der von Portugal vorgelegten Gestaltungsentwürfe für zwei 2-Euro-Gedenkmünzen

- Gemäß Artikel 10 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 729/2014 des Rates vom 24. Juni 2014 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen¹ (im Folgenden „Verordnung des Rates“) hat Portugal über das Generalsekretariat des Rates die Gestaltungsentwürfe übermittelt für
 - eine neue 2-Euro-Gedenkmünze, die 2024 anlässlich des 50. Jahrestags der Revolution vom 25. April 1974 – des Tages, an dem der Demokratisierungsprozess in Portugal in Gang gesetzt wurde – ausgegeben werden soll (siehe Dok. ST 16188/23);
 - eine 2-Euro-Gedenkmünze, die 2024 ausgegeben werden soll und Portugals Teilnahme an den 33. Olympischen Spielen gewidmet ist (siehe Dokument ST 16188/23).
- Jeder Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, konnte gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung des Rates in einer an den Rat und die Kommission gerichteten, mit Gründen versehenen Stellungnahme Einwände gegen den von dem Ausgabemitgliedstaat vorgeschlagenen Gestaltungsentwurf erheben, wenn er befürchtete, dass dieser unter seinen Bürgerinnen und Bürgern negative Reaktionen hervorrufen könnte.

¹ ABl. L 194 vom 2.7.2014, S. 1.

3. Hätte der betreffende Gestaltungsentwurf nach Auffassung der Kommission nicht den technischen Anforderungen dieser Verordnung genügt, so hätte sie den Rat gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung des Rates von ihrer negativen Bewertung in Kenntnis setzen müssen.
4. Binnen der gemäß Artikel 10 Absätze 4 und 5 der Verordnung des Rates festgelegten Frist bis zum 6. Dezember 2023 sind beim Rat weder mit Gründen versehene Stellungnahmen noch eine negative Bewertung eingegangen.
5. Daher gilt der Beschluss zur Genehmigung der oben genannten Gestaltungsentwürfe gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung des Rates als vom Rat am 7. Dezember 2023 angenommen².
6. Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 8 der Verordnung des Rates alle sachdienlichen Informationen über neue nationale Umlaufmünzgestaltungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter/der Rat wird ersucht, diesen informatorischen Vermerk auf einer der nächsten Tagungen als I/A-Punkt zur Kenntnis zu nehmen.

² Die siebentägige Frist und das Datum der Annahme gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 729/2014 des Rates werden im Einklang mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1) festgelegt.